



# Förderungsrichtlinie Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in bestehenden Mehrwohnungshäusern 2023/2024

# § 1 Zielsetzung / Allgemeines

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms "Energieautonomie+ 2030" zur Erreichung der Ziele im Bereich Elektromobilität.
- (2) Ziel des Förderungsprogramms ist die Nachrüstung von bestehenden Mehrwohnungshäuser mit Leitungsinfrastruktur als Grundvoraussetzungen zum Aufbau einer Gemeinschaftsanlage zum laden von E-PKW und E-Zweiräder.
- (3) Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses.

#### § 2 Förderungswerbende

Natürliche und juristische Personen, die Allein-Eigentümer von Mehrwohnungshäusern sind sowie Eigentümergemeinschaften (Mischnutzung mit Gewerbe ist zulässig).

# § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Mehrwohnungshäuser: Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen (Hauptwohnsitze).
- (2) Leitungsinfrastruktur: Leerverrohrung oder Kabeltrassen für Elektrokabel, Schaltschränke oder Platzreserven für Schaltschränke u. dgl., um die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen. Zur Leitungsinfrastruktur zählen im Rahmen dieser Richtlinie auch IT und Regelungseinheiten zur Realisierung eines Lastmanagements.
- (3) Stellplatz: Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder E-Zweirädern.
- (4) Ladeplatz: Allgemein genutzte Stellflächen, die ausschließlich für den Ladevorgang von Elektrofahrzeugen bestimmt sind und von einem offenen Benutzer/innenkreis genutzt werden.
- (5) Ladepunkt: eine Schnittstelle, an der zur selben Zeit nur ein elektrisch betriebenes Kraftfahrzeug (Elektrofahrzeug) aufgeladen werden kann.
- (6) Gemeinschaftsanlage: Als Gemeinschaftsanlage wird die Grundinfrastruktur einer Anlage bezeichnet, die zumindest mit einer statischen Lastbegrenzung ausgestattet ist. Sie muss technisch so ausgelegt sein, dass damit mehrere Ladepunkte in der Wohnanlage gemeinsam mit Ladestrom versorgt werden können. Wesentlich für eine

Gemeinschaftsanlage ist, dass sich auch nach der Errichtung noch weitere Wohnungseigentümer\*innen anschließen können und die verfügbare Ladeleistung gerecht auf die einzelnen Ladepunkte aufgeteilt wird.

#### § 4 Förderbare Maßnahmen

- (1) Bei der Errichtung von Leitungsinfrastruktur zum Aufbau einer Gemeinschaftsanlage zum Laden von E-PKW sind folgende Kosten förderbar:
  - Verstärkung der Hausanschlussleitung bis inkl. Hausanschlusskasten (Erdkabelleitung, Grabungsarbeiten, Hausanschlusskasten)
  - bauliche Maßnahmen im Gebäude (z.B. Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche, etc.)
  - Elektrikerarbeiten im Gebäude (z.B. Hauptsicherungs- bzw. Hausanschlusskasten, Steigleitungen, Verteilerschrank mit IT und Regelungseinheit, Leerverrohrungen bzw. Kabeltrassen zu den Stell- bzw. Ladeplätzen)
  - Planungsarbeiten im Ausmaß von bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten
- (2) Bei der Errichtung von Leitungsinfrastruktur zum Aufbau einer Gemeinschaftsanlage zum Laden von E-Zweirädern sind folgende Kosten förderbar:
  - Leerverrohrungen bzw. Verlegung von Kabeltrassen inkl. allfällig erforderlicher Baumaßnahmen (z.B. Mauerdurchbrüche)
  - Elektrikerarbeiten im Verteilerschrank
- (3) Nicht gefördert werden:
  - Leitungsinfrastruktur für einzelne Stellplätze
  - Stellplätze für Zweitwohnsitze/Ferienwohnungen
  - Abgaben, Gebühren
  - Netzbereitstellungsentgelt
  - Wallbox oder Ladesäule
  - Kosten für stromproduzierende Anlagen

# § 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die Baueingabe der betreffenden Mehrwohnungshäuser muss spätestens zum 31.12.2021 erfolgt sein.
- (2) Förderbar sind ausschließlich Gebäude mit mindestens 3 Hauptwohnsitzen. Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.
- (3) Im Fall von Eigentümergemeinschaften: Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Errichtung von Leitungsinfrastruktur für eine Gemeinschaftsanlage.
- (4) Die Förderung von im Contracting errichteter Ladeinfrastruktur ist zulässig. Für die Auszahlung der Förderung müssen Zahlungen an das Leasing-/Contracting-Unternehmen in Höhe der Förderung nachgewiesen werden.

- (5) Aus der geförderten Leitungsinfrastruktur darf im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden.
- (6) Der Förderungswerber stimmt zu, dass die im Zuge der Planung und Errichtung gemachten Erfahrungen im Rahmen eines begleitenden Forschungsprojekts offengelegt, analysiert und in anonymisierter Form veröffentlicht werden (Projektbegleitung). Die dazu erforderlichen Informationen werden seitens des Förderwerbers zur Verfügung gestellt. Ziel der Projektbegleitung ist, die Hürden beim Bau von Ladestellen in Wohnanlagen zu analysieren und Lösungsvorschläge auszuarbeiten.

#### § 6 Technische Fördervoraussetzungen

- (1) Die Möglichkeit für ein gesteuertes Laden (Leistungshöhe und Zeit) auch durch den Verteilernetzbetreiber muss bei allen PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen vorhanden bzw. nachrüstbar sein. Dies beinhaltet konkret die Verlegung einer CAT 7-Steuerleitung und/oder Powerline Kommunikation von der Zählerverteilung bis zu einer regelbaren Ladestelle bzw. Stellplatz, sowie eine Unterbringungsmöglichkeit für ein Steuergerät im Zählerschrank bzw. eine Nachrüstbarkeit zu einer solchen Ausstattung.
- (2) Bei der Errichtung von PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen ist der Netzzutritt mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzustimmen, ein gültiger Netzzugangsvertrag ist beizulegen (Nachweis).

# § 7 Förderart / Förderausmaß

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.
- (2) Die Förderung von Maßnahmen für E-PKW beträgt:

Maßnahmen E-PKW	Förderung
Bauliche Maßnahmen (Mauerdurchbrüche, etc.)	€ 300,- pro erschlossenem Stellplatz
und Elektriker Arbeiten im Gebäude	€ 500,- pro erschlossenem Carsharing
	bzw. öffentlichem Ladeplatz
Im Fall der erforderlichen Verstärkung des	
Hausanschlusses bis inklusive	zusätzlich € 200,- pro erschlossenem
Hausanschlusskasten	Stellplatz

Die Förderung ist mit 50% der förderfähigen Kosten und maximal € 10.000,- pro Mehrwohnungshaus begrenzt.

(3) Die Förderung von Maßnahmen für Pedelecs und E-Bikes beträgt:

Maßnahmen E-Bikes bzw. Pedelecs	Förderung
Leerverrohrung bzw. Kabeltrassen für bestehende	50 % der förderungsfähigen Kosten , max.
Pedelec- und E-Bike-Ladepunkte (Fahrradkeller,	€ 1.000, pro erschlossener Abstellanlage
überdachten Radabstellplatz, Abstellplätze für	
einspurige KFZ)	

#### § 8 Antragsstellung

Der Förderungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Projektumsetzung (Datum der Schlussrechnung) mittels Antragsformular "Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in bestehenden Mehrwohnungshäusern 2023/2024" beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

#### § 9 Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

# § 10 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen sowie der zugehörigen Zahlungsbelege.

# § 11 Rückerstattung der Förderung / Förderungsmissbrauch

- 1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn
  - a. die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers/der Förderwerberin gewährt wurde,
  - b. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
  - die geförderte Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

Das Amt der Landesregierung ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

- 2) Geldzuwendungen, die gemäß Absatz (1) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Absatz 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.
- 3) Der Förderwerber/die Förderwerberin der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Das Amt der Landesregierung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 12 Kontrolle

Mit Annahme der Förderung stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die

geförderte Anlage zu ortsüblichen Zeiten von der Förderstelle besichtigt werden darf, die dazu erforderlichen Räume und Gebäudeteile betreten werden dürfen und der Förderwerber/die

Förderwerberin sämtliche erforderliche Auskünfte erteilt bzw. Einblick in die entsprechenden

Bücher und Belege gewährt.

§ 13 EU-Wettbewerbsrecht

Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.

Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes

(AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind,

insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. http://www.vorarlberg.at/afrl

§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt per 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Bregenz, im Dezember 2022

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat MMag. Daniel Zadra

Seite 5